

# Merkblatt

## Betäubungsmittel (BTM)

***Diese Regelung betrifft Institute, die mit kontrollierten Substanzen arbeiten, welche unter das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) fallen und nicht als Heilmittel gelten.***

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Betäubungsmittelgesetz (BetmG)
- Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV)

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen. Die vollständigen Gesetzesvorlagen können beim Bund aufgerufen werden ([www.admin.ch](http://www.admin.ch) → Systematische Rechtssammlung).

### **Betäubungsmittelgesetz (BetmG)**

#### Art. 14 Abs. 2 BetmG

Institute, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, können von der zuständigen kantonalen Behörde die Bewilligung erhalten, nach Massgabe des Eigenbedarfs Betäubungsmittel anzubauen, zu beziehen, zu lagern und zu verwenden.

#### Art. 17 Abs. 1 BetmG

Die im Besitze einer Bewilligung gemäss den Artikeln 4 und 14 Absatz 2 befindlichen Firmen, Personen und Institute sind verpflichtet, über ihren gesamten Verkehr mit Betäubungsmitteln laufend Buch zu führen.

#### Art. 18 Abs. 1 BetmG

Die der behördlichen Kontrolle unterstehenden Firmen, Personen, Anstalten und Institute haben den Kontrollorganen die [...] Lagerräume zugänglich zu machen, die Bestände an Betäubungsmitteln und alle dazugehörigen Belege vorzuweisen. Sie sind gehalten, jederzeit die von den Behörden verlangten Auskünfte zu erteilen.

### **Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV)**

#### Art. 16 Wirkung der Betriebsbewilligung (BetmKV)

Die Betriebsbewilligung ermächtigt deren Inhaberin oder Inhaber zur Abgabe und zur Vermittlung kontrollierter Substanzen an:

- a. Personen und Unternehmen, die eine Bewilligung nach Artikel 4 Absatz 1 BetmG oder eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 8 Absätze 5–8 BetmG besitzen; [...]

- e. die verantwortliche Person von wissenschaftlichen Instituten, die eine Bewilligung gemäss Artikel 14 Absatz 2 BetmG besitzen;
- f. die verantwortliche Person von nationalen oder internationalen Organisationen, die eine Bewilligung nach Artikel 14a Absatz 1 BetmG besitzen
- g. die verantwortliche Person von Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die eine Bewilligung gemäss Artikel 14a Absatz 1 oder 1bis BetmG besitzen.

#### Art. 53 Spitaler, Institute, Organisationen und Behorden BetmKV

<sup>1</sup> [...] Wissenschaftliche Institute, [...] die zum Bezug und zur Verwendung von kontrollierten Substanzen berechtigt sind, konnen diese von einem Unternehmen, einer Apotheke oder einer dazu ermachtigten Spitalapotheke mit einer schriftlichen Bestellung beziehen.

<sup>2</sup> Sie benennen eine fur die kontrollierten Substanzen verantwortliche Person und betrauen diese mit folgenden Aufgaben:

- a. Bestellung
- b. interne Organisation
- c. Aufbewahrung
- d. Ausgabe
- e. Kontrolle

#### **Bezug von Betaubungsmitteln**

Die oben genannten Bestimmungen sind wesentlich fur die Institute der ETH Zurich, die entsprechende Betaubungsmittel beziehen wollen. Sowohl diejenigen Institute, die bereits mit BTM arbeiten, als auch solche, die damit neu anfangen, sind aufgefordert eine/n Verantwortliche/n zu ernennen und die Bewilligung einzuholen:

- 1) Nehmen Sie die Gesetzesgrundlagen zur Kenntnis.
- 2) Benennen Sie eine fur Ihren Bereich verantwortliche Person.
- 3) Fullen Sie das Formular der Kantonalen Heilmittelkontrolle aus (Startseite → Bewilligungen → Betriebe → Wissenschaftliche Institute) und senden es an die auf dem Formular angegebene Adresse.
- 4) Eine Bewilligung ist fur wissenschaftliche Institute i.a. fur 5 Jahre gultig und kostet 250 CHF. Diese Kosten werden vom eigenen Institut getragen.
- 5) Informieren Sie die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) uber die Einsetzung – oder den Wechsel der verantwortlichen Person innerhalb des Institutes / Bereichs. Senden Sie diese Mitteilung per Mail an [cabs@ethz.ch](mailto:cabs@ethz.ch).
- 6) Wir nehmen die verantwortlichen Personen in unseren Verteiler auf und informieren im Bedarfsfall alle erfassten Verantwortlichen - bspw. wenn uns Gesetzesanderungen bekannt werden.
- 7) Die SGU behalt sich vor interne Kontrollen durchzufuhren.

ETH Zurich  
Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)  
Sektion CABS

Telefon: +41 44 632 30 30  
[cabs@ethz.ch](mailto:cabs@ethz.ch)  
[www.sicherheit.ethz.ch](http://www.sicherheit.ethz.ch) →  
Stand: 29.08.2016